

SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19 REGELN UND MASSNAHMEN der FREIZEITANLAGE WÄDENSWIL

Version 3.0 vom 29.10.2020

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept gilt für den Bereich Freizeitanlage der Dienststelle Soziokultur Wädenswil.

Die nachfolgenden Massnahmen müssen eingehalten werden. Es können bei Bedarf zusätzliche betriebsspezifische Massnahmen erarbeitet und umgesetzt werden.

Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung des BAG's zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf und wird bei neuen Vorgaben des Bundes oder des Kantons angepasst.

GÜLTIGKEITSDAUER

Ab 29. Oktober 2020 bis auf weiteres.

Änderungen durch den Stadtrat, auf Grund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG), sind jederzeit möglich.

GRUNDREGELN

1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.
3. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Abstand zueinander.
4. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m, sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
7. Kranke im Unternehmen und Besucher nach Hause schicken und anweisen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen.
8. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um grösstmöglichen Schutz zu gewährleisten.
9. Information und Instruktion der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen.
10. Es werden für die Benutzung der Anlage (begleitete Angebote durch die Freizeitanlage und für selbständige Nutzung) Anmeldungen notwendig sein: Vorname, Name und Kontaktmöglichkeit, sowie Datum und Uhrzeit werden erfasst. Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben, resp. die Liste aufzubewahren.
11. Umsetzung der Vorgaben des Stadtrates und des Leiters der Dienststelle Soziokultur, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Weitere Massnahmen gemäss BAG, die in der Freizeitanlage umgesetzt wurden

Massnahme	Beschreibung	gültig seit
Schweizweite Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen	In allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen gilt Maskenpflicht. Auf dem ganzen Schulareal der Schule Untermosen gilt für Personen über 12 Jahre Maskenpflicht	19. Okt. 2020
Verbot für spontane Versammlungen von mehr als 15 Personen	Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. Als öffentlicher Raum gelten beispielsweise öffentliche Plätze, Spazierwege und Parkanlagen.	19. Okt. 2020
Erweiterte Maskenpflicht	Maskenpflicht gilt schweizweit zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • In den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants und Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte. • In belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann. 	29. Okt. 2020
Weitere Einschränkungen für Restaurants und Bars	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gästegruppe darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen. Davon ausgenommen sind Eltern mit Kindern. • Es gilt eine Sperrstunde von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr. • Weiterhin gilt: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. 	29. Okt. 2020
Einschränkungen für öffentliche und private Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • An privaten Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (die nicht an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden, z.B. zuhause) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. • Es ist verboten, Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden durchzuführen. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen. 	29. Okt. 2020
Keine sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren. 	29. Okt. 2020

Weiterhin gilt:

1. HANDHYGIENE

Alle Personen in der Freizeitanlage reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.

- Alle BesucherInnen werden angehalten, beim Eintreten in die Freizeitanlage die Hände gründlich zu waschen oder sie zu desinfizieren. Dafür werden an den Zugängen Handhygienestationen eingerichtet.
- Mitarbeitende waschen sich bei Eintreffen, beim Wechsel einer Tätigkeit und vor und nach den Pausen die Hände mit Seife. Ist dies nicht möglich, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- In zugänglichen Bereichen werden nur Utensilien zur Verfügung gestellt, die regelmässig gereinigt oder desinfiziert werden können.
- Zeitungen, Zeitschriften sowie Printprodukte zum Mitnehmen werden entfernt.
- Wo ein Kontakt mit Gegenständen, welche von Besucherinnen berührt werden, unumgänglich ist, stehen den Mitarbeitenden bei Bedarf Einweghandschuhe zur Verfügung.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Abstand zueinander.

Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

- Der Abstand von 1.5m Metern zwischen den einzelnen Teilnehmenden muss gewährleistet sein.
- Wo notwendig und wo Wartesituationen entstehen können, werden Abstandsmarkierungen auf den Boden angebracht (z.B. Take Away Bereich, WC-Bereich).
- Angebote sind so zu konzipieren, dass zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden der Abstand von 1.5m nicht unterschritten werden muss.
- Wo die Distanz von 1.5m nicht gewahrt werden kann, wird eine Plexiglasvorrichtung

angebracht. Ist dies nicht möglich, stehen Mitarbeitenden bei Bedarf Masken oder Schutzvisiere zur Verfügung.

- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen erfolgen und 14 Tage aufbewahrt werden.
- Personen, die nicht direkt in die Angebote der Freizeitanlage involviert sind, sollen die Räumlichkeiten der Freizeitanlage meiden.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- Lüften: Die Ateliers und Werkstätten werden durch das Freizeitanlage regelmässig gelüftet.
- Veranstaltungsräume werden nach Eigengebrauch durch die Freizeitanlage, nach Fremdnutzung durch die jeweiligen Veranstalter*innen ausgiebig gelüftet.
- Die benützten Räumlichkeiten (insbesondere auch Türgriffe, Treppengeländer etc.) werden mindesten einmal täglich durch die Reinigungsfirmen, die Mitarbeitenden oder die Veranstalter*innen gereinigt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

- Die Freizeitanlage berücksichtigt, dass Risikogruppen einen besonderen Schutz bedürfen.
- Der Schutz für besonders gefährdete Mitarbeitende ist in der COVID-19-Verordnung 3 des Bundes ausführlich geregelt. Für die betroffenen Mitarbeitenden werden in den Betrieben individuelle Lösungen gesucht. Falls eine Ausübung der im Pflichtenheft festgelegten Tätigkeiten nicht oder nur noch sehr beschränkt möglich ist, ist die Leitung der Dienststelle Soziokultur beizuziehen.
- Es gilt besondere Vorsicht bei der Nutzung von Räumlichkeiten, die durch verschiedene

Klientel genutzt werden (Kinder/Senior*innen).

5. COVID-19-ERKRANKTE IN DER FREIZEITANLAGE

Kranke im Unternehmen (Mitarbeiter und BesucherInnen) nach Hause schicken und anweisen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen.

- Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende umgehend nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen erfolgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes. Der Leiter Dienststelle Soziokultur ist umgehend zu informieren.
- BesucherInnen der Freizeitanlage werden darauf hingewiesen, bei Krankheitssymptomen die Freizeitanlage nicht aufzusuchen, resp. umgehend nach Hause zu gehen.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN – JE BEREICH

Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

- Die Durchführung von Angeboten durch externe Veranstalter*innen bedingt ein ausgewiesenes Schutzkonzept für die entsprechende Tätigkeit. Bei Bedarf kann eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden. Für die Organisation des Hygienematerials sind Veranstalter*innen selbst verantwortlich.
- Die Belegung der Räumlichkeiten ist so zu steuern, dass die unterschiedlichen Nutzergruppen die Distanzregeln (Kapitel 2) einhalten können. Ebenfalls muss genügend Zeit für den zusätzlichen Reinigungsaufwand einberechnet werden.
- Die selbständige Nutzung von Räumlichkeiten ist nur nach Absprache mit der Freizeitanlage möglich. Die Freizeitanlage kann hierfür pro Raumtyp (z.B. Kursräume, Werkstätten, Übungsräume) spezifische Nutzungsbedingungen festlegen.

7. EXTERNE VERANSTALTERINNEN

Externe VeranstalterInnen (Kurs LeiterInnen, OrganisatorInnen) sind für die Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes in den Räumlichkeiten der Freizeitanlage verantwortlich.

- Die Durchführung von Angeboten durch externe VeranstalterInnen bedingt ein eigenes, ausgewiesenes Schutzkonzept für die entsprechende Tätigkeit. Für die Organisation des

Hygienematerials sind Veranstalter*innen selbst verantwortlich.

- Die Belegung der Räumlichkeiten ist so zu steuern, dass die unterschiedlichen Nutzergruppen die Distanzregeln einhalten können. Bitte beachten Sie dazu die Distanzregeln wie unter Kapitel 2 beschrieben.
- Kann die Distanz wie unter Kapitel 2 beschrieben nicht eingehalten werden, ist die externe VeranstalterIn für die Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer verantwortlich, stellt die 14-tägige Aufbewahrung sicher und stellt die Daten bei Bedarf dem BAG zur Verfügung.

8. INFORMATION UND INSTRUKTION

Information und Instruktion der Mitarbeitenden und Besuchenden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen.

- Mitarbeitende werden in das Schutzkonzept inkl. geltende Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt.
- BesucherInnen werden vor Ort (Eingangsbereiche, Räume), über die Website und über die Sozialen Medien über die für sie wichtigen Massnahmen informiert.
- Externe Anbieter*innen werden über die für sie geltenden Massnahmen informiert.

9. ORGANISATION UND MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Verantwortlich für die Vorgaben ist der Stadtrat. Alle Erlasse betreffend des Schutzkonzeptes werden mit dem Stadtrat und dem Leiter der Dienststelle Soziokultur abgesprochen.
- Für die Umsetzung im Betrieb, ist das Team des Bereiches Freizeitanlage der Dienststelle Soziokultur verantwortlich.